

INTERNETWOCHE 2015

(UMSATZ-) STEUERLICHE BEHANDLUNG GRENZÜBERSCHREITENDER E-COMMERCE TRANSAKTIONEN

Dipl.-Kfm., Steuerberater Egon Schmitz

Bachelor of Arts (B. A.), Steuerberater Felix Erler

Köln, 23. Oktober 2015

AGENDA

- Unternehmer
- Lieferungen
 - Online-Versandhandel
- Sonstige (Dienst-)Leistungen
 - Elektronisch erbrachte Dienstleistungen
- Mini One Stop Shop
- Fallbeispiel
- Kontakt

INTERNETWOCHE 2015

UNTERNEHMER

UMSATZSTEUERBARKEIT

Der Umsatzsteuer unterliegen die

- Lieferungen und
- sonstigen Leistungen, die ein
- **Unternehmer** im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt

UNTERNEHMER

- Unternehmer ist, wer eine
 - **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit**
 - **selbständig** (nicht weisungsgebunden)
 - **nachhaltig** (einmalige Tätigkeit mit Wiederholungsabsicht)
 - mit **Einnahmeerzielungsabsicht** ausübt.
- Die Absicht Gewinn zu erzielen ist für die Unternehmerdefinition irrelevant

FRAGE

**Sind alle von einem Unternehmer
erbrachten Leistungen
umsatzsteuerpflichtig?**

AUSNAHMEN

- Gesetzlich geregelte Steuerbefreiungen, z.B.:
 - Ärztliche Leistungen
 - Ausfuhrlieferungen
 - Innergemeinschaftliche Lieferungen
- **Kleinunternehmerregelung**

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

- Leistungserbringung durch
- Unternehmer
- Ansässigkeit im Inland
- Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr kleiner/gleich EUR 17.500 und
- Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich kleiner/gleich EUR 50.000

KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

Ist die Kleinunternehmerregelung einschlägig, wird eine Umsatzsteuer in Deutschland nicht erhoben

KLEINUNTERNEHMER IN GRENZÜBERSCHREITENDEN FÄLLEN

- Anwendung der nationalen Kleinunternehmerregelung gilt nur im Inland
- Berücksichtigung der im Empfängerland geltenden Bestimmungen
- Deutscher Unternehmer kann z.B. nicht die österreichische Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen
 - => Der deutsche Kleinunternehmer erbringt in Österreich steuerpflichtige Leistungen

INTERNETWOCHE 2015

LIEFERUNGEN

UMSATZSTEUERBARKEIT

Der Umsatzsteuer unterliegen die

- **Lieferungen** und
- sonstigen Leistungen, die ein
- Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt

BEISPIELE

- Physische Waren
- Software auf Datenträgern, wenn es sich um Standardsoftware handelt

INTERNETWOCHE 2015

ONLINE-VERSANDHANDEL

ONLINE VERSANDHANDEL

- Inlandslieferung
- Grenzüberschreitender Warenhandel an private Endkunden (B2C)
- Grenzüberschreitender Warenhandel an Unternehmer (B2B)

INTERNETWOCHE 2015

ONLINE-VERSANDHANDEL – B2C

GRENZÜBERSCHREITENDER WARENHANDEL AN PRIVATE ENDKUNDEN (B2C)

- Grundsätzlich Ursprungslandprinzip = USt in D
- Ausfuhr in Drittland i.d.R. USt-befreit
- Ausfuhr in EU Land i.d.R. steuerpflichtig in D
- Aber spezielle **Versandhandelsregelung**
=> USt im EU Ausland

B2C - VERSANDHANDELSREGELUNG

- Beginn und Ende der Warenbewegung innerhalb der EU
- Beförderung / Versendung durch Lieferer veranlasst (nicht Abholfall)
- Überschreiten der **Lieferschwelle**
 - Keine Erwerbsbesteuerung durch den Käufer im Bestimmungsland

B2C - VERSANDHANDELSREGELUNG

Lieferschwellen:

- Deutschland/Niederlande/Frankreich:
EUR 100.000
- Großbritannien: EUR 70.000 GBP
- Italien/Österreich/Spanien/Irland: EUR 35.000

FOLGE

Folge bei Überschreiten der Lieferschwelle oder Verzicht auf die Anwendung:

Unternehmer muss sich umsatzsteuerlich im jeweiligen Empfängerland registrieren lassen und dort USt zahlen

INTERNETWOCHE 2015

ONLINE-VERSANDHANDEL – B2B

GRENZÜBERSCHREITENDER WARENHANDEL AN UNTERNEHMER (B2B)

Grenzüberschreitender Warenhandel mit einem anderen Unternehmer im Ausland:

EU

- Innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei in Deutschland
- Besteuerung erfolgt im Empfängerland

Drittland

- Ausfuhrlieferung steuerfrei in Deutschland

INTERNETWOCHE 2015

EXKURS: AFTER SALES SERVICES

EXKURS: AFTER SALES SERVICES

GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

- Bewirkt Nachbesserung / Nachlieferung
- Keine Umsatzsteuerbarkeit

VERSICHERUNGSVERMITTLUNG

- Vermittlung einer Versicherung durch Händler (Versicherungsleistung wird durch Dritten erbracht)
- Umsatzsteuerfrei (Katalog § 4 UStG)

HÄNDLERGARANTIE

- Entgeltlich eigenständige Garantie des Händlers
- Unselbständige Nebenleistung
- Umsatzsteuerpflicht analog der Hauptleistung

KOMBINATIONSMODELLE

- Händlergarantie und Versicherungsvermittlung
- Kombinationsmodelle unterliegen der Umsatzsteuer

INTERNETWOCHE 2015

SONSTIGE LEISTUNGEN

UMSATZSTEUERBARKEIT

Der Umsatzsteuer unterliegen die

- Lieferungen und
- **sonstigen Leistungen**, die ein
- Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt

SONSTIGE LEISTUNG

Sonstige Leistungen sind Leistungen, die keine Lieferungen sind

SONSTIGE LEISTUNG - BEISPIELE

Telekommunikationsleistungen

- Festnetz-/Mobilfunkdienste, Videofonie, VoIP-Dienste, Internetzugang

Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen

- Audio- und audiovisuelle Inhalte wie Rundfunk- und Fernsehsendungen inklusive zeitgleichem IP-Streaming

SONSTIGE LEISTUNG - BEISPIELE

- Individualsoftware auf Datenträgern
- **Elektronisch erbrachte Dienstleistungen**

INTERNETWOCHE 2015

ELEKTRONISCH ERBRACHTE DIENSTLEISTUNGEN

DEFINITION

**Dienstleistungen, die über das Internet erbracht werden, deren Erbringung aufgrund ihrer Art im Wesentlichen automatisiert und nur mit minimaler menschlicher Beteiligung erfolgt und ohne Informationstechnologie nicht möglich wäre
(Art 7 MwStVO)**

BEISPIELE

- Download von Musik, Apps, eBooks
- Datenbankzugriffe (Wetter, Nachrichten, Fotos)
- Bereitstellung eines Online-Marktplatzes (ebay)
- Werbebanner auf Internetseiten
- Video on demand

BEISPIELE

- Onlinespiele
- Vermittlung von Sportwetten
- eLearning
- Zeitversetztes IP-Streaming
- Softwareüberlassung (bei Überlassung auf elektronischem Weg keine Unterscheidung zwischen Standard- und Individualsoftware)

BEISPIELE

Keine elektronisch erbrachte Dienstleistung:

- Elektronisch vermittelter Versandhandel
(Amazon, Zalando, JD.com)
- Bloße Kommunikation per E-Mail
- Online-Buchungen (Eintrittskarten, Hotels, etc.)
- Versteigerung, wenn Eingriff von Menschen erfolgt

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG

Regelung bis 2014

- B2B: Bestimmungslandprinzip
- B2C: Ursprungslandprinzip

Neuregelung ab dem 1.1.2015

- Für elektronisch erbrachte Dienstleistungen gilt immer das Bestimmungslandprinzip

BEISPIEL FÜR NEUREGELUNG AB 1.1.2015

Ein deutscher Unternehmer bietet im Internet E-Books zum Download an. Der Endverbraucher sitzt in:

- Deutschland

Unverändert, 19% deutsche Umsatzsteuer

- Luxemburg

Früher deutsche USt 19%, jetzt luxemburgische Umsatzsteuer 3%

BEISPIEL FÜR NEUREGELUNG AB 1.1.2015

- Ungarn

Früher deutsche USt 19%, jetzt ungarische Umsatzsteuer 27%

- USA

Unverändert, Besteuerung in den USA

FOLGE

Der Unternehmer, der elektronische Dienstleistungen erbringt, muss sich grundsätzlich in allen Ländern, in denen Endkunden ansässig sind, umsatzsteuerlich registrieren lassen. In diesen Ländern sind Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen in der jeweiligen Amtssprache des Landes abzugeben.

=> Möglichkeit des Mini One Stop Shop

INTERNETWOCHE 2015

MINI ONE STOP SHOP (M.O.S.S.)

ERLEICHTERUNG?

- Zusammenfassung aller an EU-Staaten als Ansässigkeitsstaaten der Endverbraucher abzuführende Umsatzsteuer
- Einheitliche elektronische Erklärung gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
- Das deutsche BZSt verteilt die abzuführende Umsatzsteuer auf die jeweiligen Länder

ERLEICHTERUNG?

Kritik:

- Vergütung ausländischer Vorsteuer kann nicht über M.O.S.S. erfolgen
- Für die Anmeldung gilt trotz M.O.S.S. das jeweilige Steuerrecht des ausländischen Staates
- Nur anwendbar bei sonstigen Leistungen, nicht bei Lieferungen

INTERNETWOCHE 2015

FALLBEISPIEL ONLINE-VERSANDHANDEL

ONLINE VERSANDHANDEL

- Die A-GmbH (Köln) betreibt einen Online-Versandhandel für gebundene Bücher, eBooks und Standardsoftware.
- Es besteht ein eigenes Warenlager in Österreich, um die dortigen Kunden schneller beliefern zu können.
- Zudem betreibt die A-GmbH einen speziellen Webshop unter der Adresse „www.downloadMyBook.ch“ für ihre Schweizer Kunden. Über den Webshop erfolgt der Vertragsabschluss, die Zahlungsabwicklung und der Download der eBooks und der Software.
- Der Webshop wird über einen Server in Zürich betrieben, den die A-GmbH langfristig angemietet hat.

Was passiert umsatzsteuerrechtlich?

DOWNLOAD E-BOOKS / STANDARDSOFTWARE

Download von E-Books / Standardsoftware durch
Kunden in der Schweiz

- Elektronische Dienstleistung
- Leistungsort B2C und B2B
 - => Ort des Leistungsempfängers (Schweiz)
 - => Schweizer Umsatzsteuer

LIEFERUNG BÜCHER

I) Lieferung der Bücher an Kunden in Österreich

- Transport aus Deutschland in das eigene Lager in Österreich
- Innergemeinschaftliches Verbringen (steuerfrei in Deutschland)

II) Lieferung aus dem Lager an die Kunden

- Reine Inlandslieferung in Österreich, da dort die Lieferung beginnt

EINGANGSLEISTUNGEN

Anmietung des Webservers in der Schweiz

- Leistungsort am Sitz der A-GmbH (Köln), da B2B-Geschäft
- Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (§13b UStG)
- Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis
- A muss USt (19%) für Vermieter aus CH abführen

ONLINE VERSANDHANDEL

Eingangsleistungen bei der A-GmbH

- Download einer Webshop-Software (USA) für den Server in der Schweiz
- Kauf einer befristeten Vertriebslizenz für Standardsoftware (USA)
- Kauf einer unbeschränkten Vertriebslizenz eines E-Books eines Schweizer Autors
- Kauf von „lizenzfreien“ Fotos (Kanada) für die schweizer Webseite
- Kauf von Nutzerdaten der BuyThat Ltd., die Millionen von Nutzern auf Ihr Such- und Kaufverhalten untersucht hat und in Echtzeit entsprechende, auf den jeweiligen Nutzer zugeschnittene Werbebanner für die A-GmbH auf der Webseite plaziert.

Was passiert umsatzsteuerrechtlich?

EINGANGSLEISTUNGEN

Download der Webshop-Software (USA) für den Server in der Schweiz

- Leistungsort am Sitz der A-GmbH (Köln), da B2B-Geschäft
- Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (§13b UStG)
- Rechnung ohne Umsatzsteuerausweis
- A muss USt (19%) für US Firma abführen

EINGANGSLEISTUNGEN

Befristete Vertriebslizenz für Standardsoftware (USA)

- Leistungsort am Sitz der A-GmbH (Köln), da B2B-Geschäft
- Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (§13b UStG) für die Lizenzgebühr
- A muss USt (7%) für US Firma abführen

EINGANGSLEISTUNGEN

Erwerb der unbeschränkten Vertriebslizenz eines eBooks vom Schweizer Autor

- Leistungsort am Sitz der A-GmbH (Köln), da B2B-Geschäft
- Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (§13b UStG) für die Lizenzgebühr
- A muss USt (7%) für CH-Autor abführen

EINGANGSLEISTUNGEN

Kauf von „lizenzfreien“ Fotos (Kanada) für die
Webseite in der Schweiz

- „Lizenzfrei“ = Lizenzerwerb per Einmalzahlung
- Leistungsort am Sitz der A-GmbH (Köln), da B2B-Geschäft
- Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (§13b UStG) für die Lizenzgebühr
- A muss USt (7%) für CAN Firma abführen

EINGANGSLEISTUNGEN

Kauf von Informationen der BuyThat Ltd
(England)

- Leistungsort am Sitz der A-GmbH (Köln), da B2B-Geschäft
- Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (§13b UStG) für die Lizenzgebühr
- A muss USt (19%) für BuyThat Ltd abführen

INTERNETWOCHE 2015

FAZIT

FAZIT

- USt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist hoch komplex
- Regelmäßig sind USt Systeme in anderen Ländern betroffen
- Grenzüberschreitende Beratung ist unerlässlich

INTERNETWOCHE 2015

KONTAKT

WÜNSCHEN SIE ERGÄNZENDE AUSKÜNFTE?

EGSZ WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

Immermannstraße 45
40210 Düsseldorf

Fon +49 211 17257-0
Fax +49 211 17257-44

info@egsz.de
www.egsz.de

StB EGON SCHMITZ

Fon +49 211 17257-27

Fax +49 211 17257-44

e.schmitz@egsz.de

StB FELIX ERLER

Fon +49 211 17257-42

Fax +49 211 17257-44

f.erler@egsz.de